

**Festlegung von Berufsbildpositionen, in denen die individuelle berufliche
Handlungsfähigkeit festgestellt werden soll**

Name des Antragstellers/der Antragstellerin: _____

Referenzberuf: **Umwelttechnologe/-technologin für Abwasserbewirtschaftung¹**

Ich möchte in den folgenden Berufsbildpositionen meine Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten feststellen lassen (bitte ankreuzen):

Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten an, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen.

1 BBP 1: Erstellen und Anwenden von Unterlagen (§ 4 Absatz 2 Nummer 1)

- ☐ a) Informationen aus unterschiedlichen Quellen beschaffen, bearbeiten und bewerten
- ☐ b) fremdsprachige Fachbegriffe anwenden
- ☐ c) technische Zeichnungen lesen, Skizzen und Pläne anfertigen, auswerten und umsetzen
- ☐ d) auftragsbezogene, insbesondere technische, Unterlagen erstellen

2 BBP 2: Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen (§ 4 Absatz 2 Nummer 2)

- ☐ a) Prüfverfahren und Prüfmittel auftragsbezogen auswählen
- ☐ b) Maßnahmen der Qualitätssicherung im eigenen Arbeitsbereich anwenden und dabei rechtliche Regelungen einhalten
- ☐ c) Arbeitsergebnisse auf Qualität und Plausibilität prüfen, Abweichungen und deren Ursachen feststellen sowie Maßnahmen zu deren Behebung ergreifen und diese dokumentieren
- ☐ d) zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsprozessen im eigenen Arbeitsbereich beitragen

3 BBP 3: Herstellen und Trennen von Stoffgemischen (§ 4 Absatz 2 Nummer 3)

- ☐ a) Stoffe und Stoffgemische sowie deren Eigenschaften und Reaktionsverhalten unterscheiden
- ☐ b) Proben nehmen und die Entnahme dokumentieren
- ☐ c) Stoffgemische herstellen, trennen und nach technischen, rechtlichen und betrieblichen Vorgaben entsorgen
- ☐ d) Stoffe und Stoffgemische ihren Eigenschaften entsprechend kennzeichnen
- ☐ e) Ergebnisse kontrollieren und dokumentieren

¹ Abwasserbewirtschaftungsumwelttechnologien-Ausbildungsverordnung vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 395, S. 16)

4 BBP 4: Beurteilen von ökologischen Kreisläufen und Anwenden von Hygienemaßnahmen (§ 4 Absatz 2 Nummer 4)

- ☐ a) Umweltbelastungen der Luft, des Wassers und des Bodens erkennen und Auswirkungen betrieblichen Handelns auf ökologische Kreisläufe abwägen
- ☐ b) Maßnahmen zur Vermeidung von Umweltbelastungen der Luft, des Wassers und des Bodens auswählen und einleiten
- ☐ c) betriebliche Vorgaben sowie technische und rechtliche Regelungen der Hygiene anwenden, insbesondere beim Betreiben und Unterhalten von Netzen, Systemen und Anlagen
- ☐ d) Risiken durch Krankheitserreger erkennen und Präventions- und Gegenmaßnahmen entsprechend betrieblicher Vorgaben sowie technischer und rechtlicher Regelungen einleiten
- ☐ e) Umweltschutz und Nachhaltigkeit beim Betrieb von umwelttechnischen Netzen und Anlagen beachten

5 BBP 5: Lagern, Bearbeiten und nachhaltiges Anwenden von Werk-, Hilfs- und Gefahrstoffen (§ 4 Absatz 2 Nummer 5)

- ☐ a) Werk- und Hilfsstoffe unter Berücksichtigung ihrer Eigenschaften und ihrer Verwendbarkeit auswählen und nach Herstellerangaben einsetzen, befördern und lagern
- ☐ b) Gefahrstoffe und gefährliche Arbeitsstoffe erkennen und einordnen und unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften und Schutzmaßnahmen einsetzen und transportieren
- ☐ c) Gefahrstoffe entsprechend den rechtlichen, technischen und betrieblichen Vorgaben lagern und überwachen
- ☐ d) Bestands- und Zustandskontrollen durchführen, bei Abweichungen Maßnahmen einleiten und dokumentieren
- ☐ e) Metalle und Kunststoffe spanend und spanlos bearbeiten und trennen, insbesondere durch Sägen, Feilen, Bohren und Biegen
- ☐ f) Verbindungstechniken, insbesondere Schraubverbindungen, anwenden
- ☐ g) Werkstücke aus Metall und Kunststoff mit Werkzeugen und Maschinen herstellen sowie zu Baugruppen fügen
- ☐ h) Maßkontrollen durchführen

6 BBP 6: Erkennen von elektrischen Gefahren und Einleiten von Maßnahmen (§ 4 Absatz 2 Nummer 6)

- ☐ a) Gefahren des elektrischen Stroms an festen und wechselnden Arbeitsplätzen erkennen und dabei die Grundgrößen und deren Zusammenhänge berücksichtigen
- ☐ b) Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Gefahren durch Strom ergreifen und weiterführende Maßnahmen veranlassen
- ☐ c) Verhaltensregeln bei Unfällen durch elektrischen Strom einhalten und Maßnahmen einleiten

7 BBP 7: Auswählen und Handhaben von Werkzeugen und Maschinen (§ 4 Absatz 2 Nummer 7)

- ☐ a) Werkzeuge, Maschinen und Arbeitsmittel unter Beachtung rechtlicher und technischer Vorgaben auswählen, für die Nutzung vorbereiten und handhaben
- ☐ b) Werkzeuge, Maschinen und Arbeitsmittel unter Beachtung rechtlicher und technischer Vorgaben betriebsbereit halten
- ☐ c) Hilfsmittel zum Heben, Transportieren und zur Ladungssicherung auswählen und einsetzen
- ☐ d) Störungen feststellen, Maßnahmen zu ihrer Beseitigung einleiten und den gesamten Vorgang dokumentieren

8 BBP 8: Betreiben von technischen Systemen (§ 4 Absatz 2 Nummer 8)

- ☐ a) Symbole der Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik Bauteilen, Baugruppen und deren Funktionen zuordnen
- ☐ b) Messverfahren und Messgeräte auswählen
- ☐ c) Visualisierungsanwendungen von technischen Anlagen bedienen und anpassen
- ☐ d) Mess-, Steuerungs- und Regelungseinrichtungen einstellen
- ☐ e) Aggregate, insbesondere Pumpen, Gebläse, Verdichter, Elektro- und Verbrennungsmotoren, sowie Geräte zum Heizen, Kühlen und Temperieren einsetzen und bedienen
- ☐ f) Stoffe vereinigen und Stoffgemische trennen
- ☐ g) Feststoffe, Flüssigkeiten und Gase fördern
- ☐ h) Armaturen montieren und demontieren
- ☐ i) Energie nachhaltig einsetzen

9 BBP 9: Nachhaltiges Betreiben und Unterhalten von Entwässerungssystemen (§ 4 Absatz 2 Nummer 9)

- ☐ a) Entwässerungssysteme unter Nutzung von Netzinformationssystemen betreiben
- ☐ b) Einrichtungen, insbesondere Sonderbauwerke und Pumpwerke, bedienen und unterhalten
- ☐ c) Reinigung, Inspektion und Wartung nach rechtlichen Vorgaben unter Berücksichtigung der Werkstoffe planen, durchführen, kontrollieren und dokumentieren
- ☐ d) Instandsetzung planen, kontrollieren und dokumentieren
- ☐ e) Störungen feststellen und Störungsursache erkennen, Maßnahmen zu ihrer Beseitigung einleiten und den gesamten Vorgang dokumentieren
- ☐ f) Sicherung von Arbeitsstellen im Straßenbereich unter Berücksichtigung fachbezogener Rechtsvorschriften und allgemein anerkannter Regeln der Technik durchführen

10 BBP 10: Nachhaltiges Betreiben und Unterhalten von Regenwasserbewirtschaftungssystemen (§ 4 Absatz 2 Nummer 10)

- ☐ a) Daten der Regenwasserbewirtschaftung erheben und auswerten

- ☐ b) Auswirkungen von wetterbedingten Einflüssen auf nachgeschaltete abwassertechnische Anlagen unter Nutzung von Netzinformationssystemen, Frühwarnsystemen, Hochwasserschutz und Simulationen beurteilen
- ☐ c) quantitative und qualitative Maßnahmen zur nachhaltigen Regenwasserbewirtschaftung ableiten

11 BBP 11: Nachhaltiges Betreiben und Unterhalten von Abwasseranlagen (§ 4 Absatz 2 Nummer 11)

- ☐ a) Einrichtungen bedienen, unterhalten und dabei Verfahren der mechanischen und der chemisch-biologischen Abwasserreinigung berücksichtigen
- ☐ b) Zusammenhänge der Verfahrensstufen bei der Abwasserbehandlung nach allgemein anerkannten Regeln der Technik beherrschen, in den Betriebsabläufen berücksichtigen und Entscheidungen dokumentieren
- ☐ c) Sonderverfahren nach dem Stand der Technik der Abwasserreinigung beschreiben
- ☐ d) Störungen feststellen und Störungsursache erkennen, Maßnahmen zu ihrer Beseitigung einleiten und den gesamten Vorgang dokumentieren

12 BBP 12: Behandeln und Verwerten von Klärschlamm, Wertstoffen und Abfällen aus Abwasseranlagen (§ 4 Absatz 2 Nummer 12)

- ☐ a) Einrichtungen zur Schlammbehandlung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bedienen
- ☐ b) sich die Klärschlammverwertung nach dem Stand der Technik erschließen
- ☐ c) Wertstoffe beurteilen und der sachgerechten Verwertung zuführen
- ☐ d) Abfälle aus der Abwasserbehandlung fachgerecht verwerten
- ☐ e) Störungen feststellen und Störungsursache erkennen, Maßnahmen zu ihrer Beseitigung einleiten und den gesamten Vorgang dokumentieren

13 BBP 13: Nachhaltiges Gewinnen von Energie und effizientes Steuern des Einsatzes von Energie (§ 4 Absatz 2 Nummer 13)

- ☐ a) Anlagen der Energiegewinnung aus Abwasser und Klärschlamm betreiben
- ☐ b) Energieträger auswählen und nach betrieblichen und wirtschaftlichen Anforderungen einsetzen
- ☐ c) Informationen aus der Leittechnik zum energieeffizienten Steuern und Regeln des Energiebedarfs nutzen

14 BBP 14: Durchführen der Probenahme, Untersuchen und Beurteilen von Abwasser, Schlamm und Gasen sowie Einleiten von Maßnahmen (§ 4 Absatz 2 Nummer 14)

- ☐ a) Sinnesprüfungen an verschiedenen Abwasser- und Schlammarten durchführen

- ☐ b) in der Abwasserableitung und Abwasserreinigung physikalische Untersuchungen einschließlich Probenahme durchführen und auswerten, insbesondere absetzbare Stoffe, Schlamm Trockensubstanz, Schlammindex, Sichttiefe und Trübung bestimmen
- ☐ c) Abwasser- und Schlammuntersuchungen zur Betriebs- und Qualitätskontrolle durchführen und dokumentieren; Einzel- und Summenparameter bestimmen
- ☐ d) mikrobiologische Untersuchungen durchführen
- ☐ e) Untersuchungsergebnisse auf ihre Relevanz für das Ökosystem und den Betrieb beurteilen sowie weiterführende Maßnahmen einleiten
- ☐ f) die zur Untersuchung von Abwasser und Schlamm erforderlichen Laborgeräte nach Einsatzmöglichkeiten und Funktionsweisen unterscheiden, auswählen und handhaben

15 BBP 15: Durchführen und Beurteilen von Mess-, Steuer- und Regelprozessen (§ 4 Absatz 2 Nummer 15)

- ☐ a) Verfahren zur Messung von Füllständen, Mengen, Durchflüssen und Qualitätsparametern beschreiben
- ☐ b) Fernwirk- und Prozessleittechnik anwenden und dabei die besonderen Anforderungen an die IT-Sicherheit im Bereich der Kritischen Infrastruktur berücksichtigen
- ☐ c) Mess-, Steuerungs- und Regelungseinrichtungen bedienen, kontrollieren und instand halten
- ☐ d) Parameter und Prozesse erfassen und beeinflussen
- ☐ e) Störungen feststellen und Störungsursache erkennen, Maßnahmen zu ihrer Beseitigung einleiten und den gesamten Vorgang dokumentieren

16 BBP 16: Bedienen und Instandhalten elektrischer Anlagen (§ 4 Absatz 2 Nummer 16)

- ☐ a) Sichtprüfung von Geräten und Betriebsmitteln durchführen, insbesondere Feststellen und Beurteilen von Beschädigungen und der Einhaltung von Sicherheitsanforderungen
- ☐ b) Messgeräte und Arbeitsmittel auswählen und handhaben
- ☐ c) betriebsspezifische Installations- und Stromlaufpläne lesen
- ☐ d) ortsfeste elektrische Betriebsmittel der Anlagentechnik und ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel nach rechtlichen Vorgaben und unter Beachtung der zutreffenden allgemein anerkannten elektrotechnischen Regeln prüfen
- ☐ e) elektrische Betriebsmittel unter Einhaltung von Sicherheitsanforderungen systemgleich austauschen und wieder in Betrieb nehmen
- ☐ f) Störungen elektrischer Betriebsmittel der Anlagentechnik feststellen, Anlagenteile, insbesondere Pumpen und Motoren, unter Einhaltung von Sicherheitsanforderungen austauschen und wieder in Betrieb nehmen
- ☐ g) Batterieanlagen einsetzen
- ☐ h) Prüfungen und Messungen beurteilen und dokumentieren
- ☐ i) Arbeitsabläufe und Ergebnisse dokumentieren

Im Rahmen der Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit (Bewertung) werden folgende integrative Berufsbildpositionen berücksichtigt:

- Integrative BBP 1: Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (§ 4 Abs. 3 Nr. 2)
- Integrative BBP 2: Umweltschutz und Nachhaltigkeit (§ 4 Abs. 3 Nr. 3)
- Integrative BBP 3: digitalisierte Arbeitswelt (§ 4 Abs. 3 Nr. 4)
- Integrative BBP 4: Kommunizieren mit Kundinnen und Kunden sowie im Team (§ 4 Abs. 3 Nr. 5)
- Integrative BBP 5: Umsetzen von Sicherheitsvorschriften und Betriebsanweisungen (§ 4 Abs. 3 Nr. 6)

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/-in